

Trennungsunterhalt

§ 1361 BGB bestimmt:

„Leben die Ehegatten getrennt, so kann ein Ehegatte von dem anderen den nach den ehelichen Lebensverhältnissen und den Erwerbs- und Vermögensverhältnissen der Ehegatten angemessenen Unterhalt verlangen.“

Der Trennungsunterhalt ist gerichtet auf Zahlung einer monatlichen Geldrente. Die jeweils geschuldete Höhe wird in drei Schritten ermittelt.

Zunächst wird des **Unterhaltsbedarfs** des unterhaltsberechtigten Ehegatten ermittelt. Der Bedarf bestimmt sich nach den ehelichen Lebensverhältnissen; verdienen beide Eheleute, nach der Summe ihrer beiden Nettoeinkünfte, abzüglich berufsbedingter Aufwendungen und berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten. Hinzu kommen ggfs. sonstige Einkünfte, beispielweise aus Vermietung und Verpachtung, Zinseinkünfte oder Dividenden und schließlich auch Gebrauchsvorteile, wie etwa der Wohnwert einer selbstgenutzten Immobilie. Auch fiktive Einkommen (etwa wegen mutwilliger Aufgabe des Arbeitsplatzes oder Verstoßes gegen die Erwerbsobliegenheit kommen hier zum Ansatz) Zur Berechnung des Bedarfs werden die so ermittelten Einkünfte hälftig zwischen den Ehegatten geteilt.

Im zweiten Schritt wird die **Bedürftigkeit** des unterhaltsberechtigten Ehegatten ermittelt. Seine Bedürftigkeit ist gegeben, wenn er seinen ermittelten Bedarf nicht durch eigene Einkünfte decken kann. In Höhe der Differenz zwischen seinem Unterhaltsbedarf und seinen eigenen unterhaltsrelevanten Einkünften ist der unterhaltsberechtigte Ehegatten unterhaltsbedürftig. Die Düsseldorfer Tabelle gibt als monatlichen Unterhaltsrichtsatz des berechtigten Ehegatten ohne unterhaltsberechtigte Kinder $\frac{3}{7}$ des anrechenbaren Erwerbseinkommens des Unterhaltspflichtigen bzw. $\frac{3}{7}$ der Differenz zwischen den anrechenbare Erwerbseinkommen der Ehegatten vor. Der dem Unterhaltsschuldner dabei zugewilligte Erwerbstätigenbonus von $\frac{1}{7}$ wird allerdings nur bezogen auf das Erwerbseinkommen gewährt. Für alle sonstigen anrechenbaren Einkünfte verbleibt es daneben beim Halbteilungsgrundsatz.

Abschließend wird sodann in einem dritten Schritt die **Leistungsfähigkeit** des unterhaltsverpflichteten Ehegatten gegengeprüft. Hierbei wird ermittelt, ob der Unterhaltspflichtige in der Lage ist, den ermittelten Unterhalt aus seinen unterhaltsrelevanten Einkünften zu zahlen, und gleichzeitig auch noch den eigenen Bedarf zu decken vermag. Der Unterhaltspflichtige muss auch nach Zahlung von Kindes- und Trennungsunterhalt noch in der Lage sein, den eigenen Lebensunterhalt bestreiten zu können. Die Grenze der Leistungsfähigkeit bildet der sog. **Eigenbedarf**, der dem Unterhaltsschuldner zu verbleibende **Selbstbehalt**. Nach den Leitlinien der Düsseldorfer Tabelle liegt dieser Selbstbehalt ab 2013 gegenüber dem getrennt lebenden und dem geschiedenen Ehegatten – unabhängig ob erwerbstätig oder nicht erwerbstätig – bei 1.100,00 €. Hierin enthalten sind bis 400,00 € für Unterkunft einschließlich umlagefähiger Nebenkosten und Heizung.

Erwerbsobliegenheit des unterhaltsberechtigten Ehegatten in der Trennungszeit:

Es entspricht der ständigen Rechtsprechung, dass der getrennt lebende, unterhaltsberechtigte Ehegatte vor Ablauf des ersten Trennungsjahres, nach den Umständen des Einzelfalles auch darüber hinaus, dann nicht zur Aufnahme einer eigenen Erwerbstätigkeit verpflichtet ist, wenn er auch während des Zusammenlebens (z.B. wegen Kindesbetreuung) nicht erwerbstätig war. Das Trennungsjahr soll dem Unterhaltsberechtigten Gelegenheit geben, sich eigenverantwortlich neu zu ordnen. Ihm soll hierdurch möglichst unverstellt eine Rückkehr in die ehelichen Lebensverhältnisse ermöglicht werden.

Wie lange wird Trennungsunterhalt geschuldet?

Grundsätzlich wird Trennungsunterhalt ab der Trennung und unabhängig von der Dauer der Trennung bis zur Rechtskraft der Scheidung geschuldet. Danach besteht ggfs. ein Anspruch auf nachehelichen Unterhalt.

Zu beachten gilt!

Trennungsunterhalt und nachehelicher Unterhalt sind nach der Rechtsprechung zwei unterschiedliche Tatbestände. Dies hat zur Folge, dass auch ein ausgeurteilter Anspruch auf Trennungsunterhalt mit Rechtskraft der Scheidung entfällt. Besteht ein Anspruch auf nachehelichen Unterhalt muss der unterhaltspflichtige Exgatte sofort nach Scheidung erneut zur Unterhaltszahlung und zwar zur Zahlung von nachehelichem Unterhalt aufgefordert werden. Stellt der Unterhaltsschuldner seine Unterhaltszahlung nach Rechtskraft der Scheidung ein und wird der Anspruch auf Zahlung eines nachehelichen Unterhalts erst Monate später angemahnt, so kann für den zurückliegenden Zeitraum kein nachehelicher Unterhalt nachgefordert werden. Erst ab dem Zeitpunkt der erneuten Mahnung kann rückwirkend nachehelicher Unterhalt vom Unterhaltsschuldner eingefordert werden.

Krankenversicherung in der Trennungszeit

Eine bestehende Familienkrankenversicherung bleibt für den unterhaltsberechtigten Ehegatten während der Trennungszeit fortbestehen. Erst für den Zeitraum nach rechtskräftiger Scheidung muss er für eine eigene Krankenversicherung Sorge tragen.

Trennung und Steuerklasse

Allein für das Jahr, in welchen sich die Ehegatten getrennt haben, verbleibt es bei einer gemeinsamen steuerlichen Veranlagung der Ehegatten. Für das Folgejahr hat eine getrennte steuerliche Veranlagung der getrennt lebenden Ehegatten zu erfolgen.